

1.7.2004

## Resolutionsantrag

der Abgeordneten Adensamer, Mag.Renner, Hintner, Vladyka, Schittenhelm, Hinterholzer, Cerwenka, Lembacher und Rinke

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LT-263/G-24

betreffend **weitere Umsetzung beim Gleichbehandlungsrecht**

Der dem Landtag zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG im Bereich des Dienstrechtes der Bediensteten und Lehrlinge des Landes, der niederösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu diesem Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Richtlinie 2000/43/EG auch außerhalb des Dienstrechtes besteht. Diese Richtlinie bezweckt die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit.

Abgesehen von der Umsetzung zwingender EU-Richtlinien unterliegt das Rechtsgebiet der Gleichbehandlung einem stetigen gesellschaftspolitischen Wandel. Im Zuge dieses Wandels hat der Bund im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz für Fälle sexueller Belästigung die Klagefrist verlängert, eine Beweislastumkehr vorgesehen sowie den Mindestschadenersatz erhöht. Weiters hat der Bund ein Benachteiligungsverbot für Beschwerdeführer, Zeugen und Auskunftspersonen geregelt.

Die Gefertigten stellen daher den

### **ANTRAG**

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem NÖ Landtag ehestens eine Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen, die eine vollständige Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG in das Landesrecht außerhalb des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten und des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft sicherstellt.

Diese Gesetzesvorlage soll insbesondere

- ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit jedenfalls in den Bereichen Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, beinhalten, sofern diese Bereiche in die Regelungskompetenz des Landes fallen;
- effiziente Rechtsschutzeinrichtungen für Personen vorsehen, die sich aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in den oben genannten Bereichen unmittelbar oder mittelbar für diskriminiert erachten und
- generalpräventive Sanktionen bei Verstößen festlegen.

2. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert,

- zur weiteren Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG und 76/207/EWG mit den Sozialpartnern und den Gemeindevertretern Verhandlungen aufzunehmen. Dabei sollen vor allem die in der Antragsbegründung genannten Bereiche Beweislastumkehr, Verlängerung der Klagefrist und Erhöhung des Mindestschadenersatzes bei sexueller Belästigung behandelt werden und bei Erzielung eines Einvernehmens dem Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden.
- hinsichtlich der Beschwerdeführer, Zeugen und Auskunftspersonen das geltende Recht auf ausreichenden Schutz vor Benachteiligung zu prüfen. Allfällige Rechtsschutzlücken sollten zum Gegenstand eines dem NÖ Landtag vorzulegenden Entwurfs für ein gesetzliches Benachteiligungsverbot gemacht werden.“